

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/384 vom 14. Februar 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_384

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/384 du 14 février 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/384 del 14 febbraio 2019

Regeste

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Frage der erwerblichen Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit von 50 % bei diversen qualitativen Einschränkungen unter Berücksichtigung des massgebenden Normarbeitsmarktes bejaht (E. 2.4). Beim Einkommensvergleich ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht auf ein Hilfsarbeitereinkommen abzustellen, da der Beschwerdeführer gelernter Sanitärinstallateur ist und auch bis kurz vor Eintritt der Invalidität noch bzw. wieder auf diesem Beruf gearbeitet hat (E. 2.5). Leidensabzug von 10 % bis maximal 20 % gerechtfertigt, da auf Grund der vielfältigen qualitativen Einschränkungen eine Minderverwertung erwartet werden kann (E. 2.6) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Februar 2019, IV 2017/384).

Erwägungen

E. 1

1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind; und c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind. Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den

Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb).

E. 2

2.1 Vorliegend erfolgte die Zusprache einer halben Rente gestützt auf das Administrativgutachten der MEDAS Bern (act. G 4.1/161). Die Darstellung des medizinischen Sachverhalts sowie die daraus resultierenden Einschränkungen am Bewegungsapparat und an den Händen werden vorliegend - mit Ausnahme der erwähnten Alkoholabhängigkeit - nicht bestritten. Diesbezüglich erscheint das Gutachten vollständig und plausibel, weshalb grundsätzlich darauf abgestellt werden kann. Der Beschwerdeführer bestreitet hingegen, dass mit den gutachterlich genannten Einschränkungen eine Arbeitsfähigkeit von 50 % möglich sein soll bzw. dass eine noch mögliche Tätigkeit auf dem massgebenden Arbeitsmarkt verwertbar ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin treffe nicht zu, dass ihm noch eine Vielzahl von Stellen im Produktionssektor offenstehen würde, nachdem er weder grob- noch feinmotorische Arbeiten verrichten könne. Er halte daran fest, dass er auf Grund seiner grossen Einschränkungen und des fortgeschrittenen Alters praktisch keine Chancen mehr habe, auf dem freien Arbeitsmarkt noch eine Stelle zu finden. Das gehe auch aus dem Verlaufsprotokoll der Eingliederungsberatung vom 20. April 2015 hervor. Dort werde ausgeführt, die gesundheitliche Situation zeige, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit auch zukünftig keine verwertbare Eingliederungsmöglichkeit im ersten Arbeitsmarkt bestehe. Es sei nicht mit einer gesundheitlichen Verbesserung zu rechnen. Vielmehr habe sich die gesundheitliche Situation in der Zwischenzeit noch verschlechtert. Die Beschwerdegegnerin verkenne, dass für die von ihr genannten Sortier-, Prüf- oder Verpackungsarbeiten, sowie für die leichteren Arbeiten bei der Lager- und Ersatzteilbewirtschaftung sowohl grob- als auch feinmotorische Fähigkeiten benötigt würden, über die der Beschwerdeführer nicht verfüge. Im Weiteren bestreitet der Beschwerdeführer, dass die Arbeitsfähigkeit ausschliesslich medizinisch-theoretisch zu bestimmen sei. Es sei Sache des begutachtenden Mediziners, den Gesundheitszustand zu beurteilen und die Diagnose zu stellen. Bei der Folgenabschätzung der erhobenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit komme der Arztperson hingegen keine abschliessende Beurteilungskompetenz zu. Vielmehr nehme die Arztperson zur Arbeitsunfähigkeit Stellung, d.h. sie gebe eine Schätzung ab, die sie aus ihrer Sicht so substantiell wie möglich begründe. Diese Schätzung stelle eine wichtige Grundlage für die juristische Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit dar. Zusätzlich seien aber, wo nötig, Fachpersonen der beruflichen Integration oder Berufsberatung in Ergänzung der

medizinischen Unterlagen einzuschalten, um das erwerblich nutzbare Leistungsvermögen zu ermitteln. Die Abklärungsergebnisse des K. ___ hätten gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers stark eingeschränkt sei, obwohl ihm eine grosse Motivation attestiert worden sei. Der Bericht des K. ___ sei deshalb angemessen zu berücksichtigen (Replik, ad Ziff. III./2 und 5).

2.2 Soweit der Beschwerdeführer die medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung von 50 % in einer adaptierten Tätigkeit in Frage stellt, ist dem nicht zu folgen. Er bestreitet nicht die medizinischen Feststellungen (Diagnosen, Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit [z.B. keine grob- oder feinmotorischen Tätigkeiten]). Vielmehr übernimmt er diese in seiner Argumentation. Diese erscheinen denn auch schlüssig und nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, und wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan, inwiefern die Schätzung von 50 % (also der Leistungsfähigkeit) unter Berücksichtigung der - auch von ihm nicht in Frage gestellten - Adaptionskriterien nicht nachvollziehbar sein soll, zumal auch Konsulent Prof. N. ___ zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Es ist mithin auch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung auf das Gutachten abzustellen. Zu behandeln ist im Folgenden jedoch die Frage der erwerblichen Verwertbarkeit der medizinisch festgestellten Restarbeitsfähigkeit auf dem massgebenden Arbeitsmarkt. Dabei handelt es sich um eine juristische, nicht um eine medizinische Fragestellung.

2.3 Rechtsprechungsgemäss können von einer versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind; an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind grundsätzlich keine übermässigen Anforderungen zu stellen (Urteil 9C_830/2007 vom 29. Juli 2008, publ. in: SVR 2008 IV Nr. 62 S. 203 E. 5.1). Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgeblich, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 287 E. 3b S. 290 f.). Zu berücksichtigen ist zudem, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) auch sogenannte Nischenarbeitsplätze umfasst, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteil 9C_95/2007 vom 29. August 2007 E. 4.3 mit Hinweisen). Von einer Arbeitsgelegenheit kann aber dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nurmehr in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteile 9C_124/2010 vom 21. September 2010 E. 2.2 und 8C_1050/2009 vom 28. April 2010 E. 3.3). Die Arbeitsmöglichkeiten, die mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung vereinbar und nach den objektiven und subjektiven Umständen zumutbar sind, bilden strukturell nur dann den in Art. 16 ATSG vorausgesetzten Arbeitsmarkt, wenn sie in verschiedenen Ausformungen und hinreichender Zahl, also in ausreichender qualitativer und quantitativer Bandbreite, tatsächlich vorhanden sind. Je enger umschrieben das Anforderungsprofil und damit der Kreis der geeigneten Verweisungstätigkeiten ist, desto weiter geht die Substantiierungspflicht der Verwaltung bei der Bezeichnung entsprechender Arbeitsgelegenheiten (Urteil 9C_734/2012 vom 12. Juni 2013 E. 4.1 mit Hinweisen).

2.4 Vorliegend sind dem Beschwerdeführer noch Tätigkeiten zuzumuten, die körperlich leicht und wechselbelastend sind, keine feinmotorischen Fertigkeiten erfordern und keine Exposition zu Feuchtigkeit und Kälte

aufweisen. Im Weiteren sind Gehen in unebenem Gelände, das Besteigen von Leitern oder Gerüsten sowie Tätigkeiten, die eine berufliche Fahreignung erfordern, insbesondere in der Fahrgastbeförderung, nicht geeignet. Schliesslich sollte Zeitdruck vermieden werden (vgl. act. G 4.1/161.37 f.). Damit ist der Bereich der noch in Frage kommenden Tätigkeiten zwar tatsächlich erheblich eingeschränkt. Indessen kann nicht gesagt werden, dass der unterlegte Normarbeitsmarkt (d.h. unter Ausklammerung einer ungenügenden Zahl von Stellenangeboten [Arbeitslosigkeit] und invaliditätsfremder Faktoren wie Alter, Suchtprobleme oder - auf den Beschwerdeführer nicht zutreffend - mangelhafte Ausbildung oder Sprachkenntnisse) solche Tätigkeiten praktisch nicht kennt oder nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wären und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Auch sein Alter von 59 Jahren im Zeitpunkt der Begutachtung steht der Annahme der Verwertbarkeit gemäss der recht strengen bundesgerichtlichen Praxis nicht entgegen (vgl. MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 28 N 20 ff.). So ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer trotz seines Gesundheitsschadens noch Beschäftigungen (insbesondere leichtere Arbeiten an Maschinen, sowie Kontroll- und Überwachungstätigkeiten) offenstehen, in denen er die verbleibende Arbeitsfähigkeit zumutbarerweise zu verwerten vermag. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer selbst seine letzte - allerdings sehr kurze - Tätigkeit als Sanitärinstallateur bei der P.____ AG, die gemäss MEDAS-Gutachten nicht mehr zumutbar ist (act. G 4.1/161.38 und 40), nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern aus Beschäftigungsmangel verloren hat. Vielmehr konnte er selbst diese Tätigkeit bis zum 30. November 2012 zur vollsten Zufriedenheit seiner Arbeitgeberin und deren Kunden ausüben (act. G 7.1). Auch seine langjährige Tätigkeit als Lokomotivführer bei den B.____ verlor er per 30. November 2010 nicht aus gesundheitlichen (rheumatologischen/orthopädischen) sondern aus alkoholbedingten Gründen. Dass der Beschwerdeführer nicht mehr arbeitet, ist somit nur teilweise gesundheitsbedingt im Sinn der Invalidenversicherung (vgl. Art. 7 ATSG). Teilweise sind invaliditätsfremde Gründe (Arbeitslosigkeit, Alkoholproblematik) dafür verantwortlich. Schliesslich vermag auch der fehlgeschlagene Versuch im K.____ zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Diese Arbeit beinhaltete mit dem Auseinanderschrauben von leichten Elektrogeräten einen erheblichen Anteil feinmotorischer Tätigkeiten (act. G 4.1/92.4), die für den Beschwerdeführer unbestrittenermassen ungeeignet sind. Sie entsprach somit nicht den Adaptionskriterien. Der Bericht K.____ hielt denn auch fest, es bestehe eine Unbeweglichkeit der linken Hand, der Beschwerdeführer könne keine grossen Lasten tragen, kaum Treppensteigen und habe wenig Kraft in den Händen (act. G 4.1/92.2 f.). Dies stimmt mit den medizinischen Feststellungen der MEDAS Bern überein. Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit das medizinisch zumutbare Pensum von 50 % verwerten kann, wobei die Einschränkung von 50 % vor allem durch die langsamere Arbeitsgeschwindigkeit und den vermehrten Pausenbedarf zu Stande kommt (act. G 4.1/161.38). 2.5 Es ist somit ein Einkommensvergleich vorzunehmen. Beim Valideneinkommen ging die Beschwerdegegnerin zunächst - gestützt auf die Lohnstrukturerhebung, Privater Sektor, Kompetenzniveau 1 - von einem Wert von Fr. 66'719.-- für das Jahr 2013 aus (Feststellungsblatt vom 25. Januar 2017, Vorbescheid vom 13. Februar 2017 und Mitteilung des Beschlusses an die Ausgleichskasse Transport vom 18. Juli 2017 [act. G 4.1/164, 165.2 und 174.1]). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht sie für das Jahr 2012

(Kompetenzniveau 1) von einem Tabellenwert von Fr. 65'177.-- aus (IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2). Sie begründet dies damit, dass die Validenkariere des Beschwerdeführers auf Grund des alkoholbedingten Verlusts der Stelle als Lokomotivführer einen erheblichen Knick erlitten habe. Da der Beschwerdeführer auch als Gesunder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Stelle als Lokomotivführer mehr hätte finden können, sei auf das durchschnittliche Einkommen eines Hilfsarbeiters abzustellen. Das Gleiche gelte bezüglich seines erlernten Berufs als Sanitärinstallateur, den er seit 1983 nicht mehr ausgeübt habe (act. G 4). Zwar ist wohl davon auszugehen, dass die Karriere des Beschwerdeführers als Lokomotivführer auf Grund der fraglichen, jedoch bestrittenen Alkoholproblematik auch ohne den anrechenbaren Gesundheitsschaden am Bewegungsapparat und an den Händen beendet gewesen wäre, so dass nicht auf dieses Einkommen abgestellt werden kann. Indessen hat er nach der Kündigung durch die B.____ wieder als Sanitärinstallateur gearbeitet. Diese Tätigkeit stellt den ursprünglich erlernten Beruf dar (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vom 9. April 1976 [act. G 4.1/4.5]). Wie die letzte Arbeitgeberin bestätigt hatte, übte er diese Tätigkeit in fachlich qualifizierter Weise sowie zur vollsten Zufriedenheit von Arbeitgeberin und Kunden aus (act. G 7.1). Es rechtfertigt sich damit, antragsgemäss von einem Valideneinkommen als Sanitärinstallateur auszugehen. Gemäss Lohnsalarium des Bundesamtes für Statistik beträgt der Medianlohn für Bau- und Ausbaufachkräfte (z.B. Sanitärinstallateur) im Jahr 2016 Fr. 6'600.-- (x12; Profil: Ostschweiz, Schweizer, abgeschlossene Berufsausbildung, ohne Kaderfunktion, Alter 55 (2012), Dienstjahre 0, mittlere Betriebsgrösse, 42 Wochenstunden [abrufbar unter www.bfs.admin.ch]). Dies stimmt in etwa mit dem bei der P.____ AG im Jahr 2012 erzielten Einkommen überein. Im IK-Auszug vom 24. Juli 2014 ist für die Monate Oktober und November 2012 ein Einkommen von Fr. 9'602.-- eingetragen (act. G 4.1/64.1). Gemäss Angaben der Arbeitgeberin leistete der Beschwerdeführer in dieser Zeit zwei Einsätze, und zwar vom 18. Oktober 2012 bis zum 16. November 2012 und vom 19. November 2012 bis zum 30. November 2012 (act. G 7.1). Dies entspricht einem rund 6-wöchigen oder anderthalbmonatigen Einsatz. Der daraus erzielte Brutto-Monatslohn beträgt damit rund Fr. 6'400.-- (Fr. 9'602.-- : 1,5). Ausgehend von diesem Monatslohn (x12) - und zur Vermeidung von Pseudogenauigkeiten (so ist etwa die genaue Lohnzusammensetzung bei der P.____ AG nicht bekannt, wie Anzahl Wochenstunden, allfällige Zuschläge etc.) - rechtfertigt sich die Annahme eines Valideneinkommens in der Grössenordnung von rund Fr. 75'000.--, wobei eine genauere Festlegung weder sinnvoll erscheint noch notwendig ist (vgl. nachstehende Vergleichsrechnung).

2.6 Dem Beschwerdeführer bleiben noch einfache, repetitive Tätigkeiten gemäss vorstehender Erwägung 2.4. Dem Invalideneinkommen ist somit das Einkommen eines Hilfsarbeiters zu Grunde zu legen. Das entsprechende Tabelleneinkommen betrug im Jahr 2012 Fr. 65'177.-- (IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2). Die Gutachter gingen selbst in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 50 % aus. Dabei spielte vor allem eine Rolle, dass die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auf Grund seines verlangsamten Arbeitstempos und der vermehrten Pausenbedürftigkeit reduziert ist (act. G 4.1/161.38). Mit der Beschwerdegegnerin ist deshalb festzustellen, dass die Einschränkung in der Leistungsfähigkeit mit dem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 50 % grundsätzlich abgegolten ist. Darüber hinaus gewährte sie im vorliegenden Verfahren einen sogenannten Leidensabzug von 10 % (Beschwerdeantwort vom 20. Dezember 2017 [act. G 4]). Dies ist nicht zu beanstanden, da davon auszugehen ist, dass sich die verbleibende Leistungsfähigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person auf Grund der zu

berücksichtigenden mannigfaltigen qualitativen Einschränkungen nur mit einer überproportionalen Einkommenseinbusse verwerten lässt. Der Leidensabzug braucht aber beim vorliegenden Ergebnis ebenfalls nicht genauer festgelegt zu werden, würde doch selbst ein bei Bejahung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit trotz fortgeschrittenen Alters allenfalls in Frage kommender höherer Leidensabzug in der beantragten Höhe von 20 % nichts am Resultat ändern. Das Invalideneinkommen beträgt damit Fr. 29'330.-- (Fr. 65'177.-- x 50 % x 90 %). Dies ergibt einen Invaliditätsgrad von 60,9 % ([Fr. 75'000.-- - Fr. 29'330.--] : Fr. 75'000.-- x 100 %). Bei einem Leidensabzug von 20 % ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 26'071.-- (Fr. 65'177.-- x 50 % x 80 %) und damit ein Invaliditätsgrad von 65,2 % ([Fr. 75'000.-- - Fr. 26'071.--] : Fr. 75'000.-- x 100 %). Der Beschwerdeführer hat damit Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Der Rentenbeginn ist - nachdem der Gesundheitsschaden spätestens seit Dezember 2012 ausgewiesen ist (vgl. act. G 4.1/161.44) und keine verspätete Anmeldung vorliegt - unbestrittenermassen auf den 1. Dezember 2013 festzusetzen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.